



Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3811

A03

1. September 2020

Für die Mitglieder des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**35. Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen
am Donnerstag, 3. September 2020**

Tagesordnungspunkt:

Bericht zur aktuellen Situation der in der Sexarbeit Tätigen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen den o. g. Bericht mit der Bitte um
Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Gleichstellung und
Frauen.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke



Bericht der Landesregierung an den
Ausschuss für Gleichstellung und Frauen
des Landtags Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung am 3. September 2020

Aktuelle Situation der in der Sexarbeit Tätigen

Eingangsbemerkung:

Es ist nicht zutreffend, dass Beratungsstellen „vor der großen Nachfrage nach Beratung kapitulieren mussten“, wie es in der Berichts-anforderung heißt. Einzig die Beratungseinrichtung Madonna e.V. in Bochum sah sich wegen einer schwierigen Gemengelage von komplexen Beratungsvorgängen einerseits und einer vorübergehend schwierigen Personalkonstellation andererseits gezwungen, einen „Beratungsstau“ abzubauen, indem die Einrichtung für einen Zeitraum von ca. vier Wochen für Publikumsverkehr und Neuannahmen geschlossen wurde.

Die vorhandenen Fälle wurden in dieser Zeit weiter betreut, auch erfolgte weiterhin Telefonberatung. Nach Auskunft der Leiterin der Beratungseinrichtung hat sich die Arbeit in der Beratungseinrichtung zwischenzeitlich wieder normalisiert.

Finanzielle Engpässe bezogen auf die Arbeit der Einrichtung bestanden im Gegensatz zu Presseberichten, die dies vermuten ließen, zu keinem Zeitpunkt. Alle übrigen Beratungseinrichtungen wie zum Beispiel KOBBER und auch die Mitternachtsmission, beide in Dortmund, haben ihre Beratungstätigkeit ohne Unterbrechungen fortgesetzt.

Am 31. Dezember 2019 arbeiteten in Nordrhein-Westfalen 9.472 Personen im Hellfeld der Prostitution, das heißt, sie waren nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) angemeldet. Davon hatten 2.202 Personen (23,3 Prozent) die deutsche Staatsangehörigkeit. Die meisten angemeldeten ausländischen Prostituierten (7.270) besaßen eine rumänische (48 Prozent) oder eine bulgarische Staatsangehörigkeit (16,5 Prozent)¹.

Knapp die Hälfte (48,0 Prozent) der 9 472 angemeldeten Prostituierten waren jünger als 30 Jahre: 585 (6,2 Prozent) waren im Alter von 18 bis 20 Jahren, 3 959 Prostituierte (41,8 Prozent) im Alter von 21 bis 29 Jahren.

¹ <https://www.it.nrw/9-472-prostituierte-waren-ende-2019-offiziell-nrw-angemeldet-100347>



Ende 2019 wurden 348 Prostitutionsgewerbe mit gültiger Erlaubnis nach dem geltenden Gesetz (ProstSchG) betrieben. In 300 Fällen handelte es sich um Prostitutionsstätten (zum Beispiel Bordelle). Auf Prostitutionsvermittlungen entfielen 18 und auf Prostitutionsfahrzeuge 30 Erlaubnisse.

Die Ergebnisse der Statistik nach dem ProstSchG basieren auf Angaben der für die Anmeldungen und Erlaubnisse zuständigen Behörden. Für die Prostituierten besteht seit dem 1. Juli 2017 Anmelde- und für die Prostitutionsgewerbe Erlaubnispflicht. Für 2019 wurden diese Verwaltungsvorgänge erstmals flächendeckend gemeldet.

- Zur Zahl nicht angemeldeter Gewerbe und Prostituiertes liegen keine Angaben vor.

Gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der aktuell gültigen Fassung sind sexuelle Dienstleistungen in und außerhalb von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen untersagt.

Mit Eilbeschluss vom 25. Juni 2020² hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen – Aktenzeichen: 13 B 800/20.NE - entschieden, dass es nicht zu beanstanden sei, wenn der Ordnungsgeber bei generalisierender Betrachtung eine erhöhte Infektionsgefahr bei der Erbringung sexueller Dienstleistungen annehme. Diese beruhe unter anderem auf dem notwendigerweise herzustellenden engsten Körperkontakt mit häufig wechselnden Partnern. Soweit der Antragsteller im Eilverfahren darauf hinweise, dass in seinem Bordell die für sogenannte körpernahe Dienstleistungen geltenden Hygiene- und Infektionsschutzstandards eingehalten werden könnten, stelle dies keine gleich geeignete Maßnahme dar. Eine Umsetzung dieser Standards dürfte schon daran scheitern, dass das dort grundsätzlich vorgesehene Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung während der Erbringung der sexuellen Dienstleistung lebensfremd erscheine. Überdies sei die Beachtung der einschlägigen Vorgaben bei der Erbringung sexueller Dienstleistungen kaum kontrollierbar. Darüber hinaus dürfte es unrealistisch sein, die Pflicht zur Erhebung von Kundenkontaktdaten und Aufenthaltszeiträumen mit Blick auf die üblicherweise eingeforderte Diskretion im Prostitutionsgewerbe zuverlässig umzusetzen. Dies zu Grunde gelegt, stelle es auch keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung dar, wenn sexuelle Dienstleistungen in Bordellen untersagt seien, wohingegen die Erbringung von anderen körpernahen Dienstleistungen unter Berücksichtigung von Hygiene- und Infektionsschutzstandards erlaubt sei. Der Beschluss des OVG ist unanfechtbar.

Personen, die in der Prostitution tätig sind, haben in Deutschland wie alle anderen Personengruppen auch Anspruch auf soziale Unterstützungsleistungen wie zum Beispiel die Soforthilfen für Solo-Selbstständige, Leistungen aus dem ALG II und ggf. auch Wohngeld, sofern sie hierfür die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen er-

² https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/51_200625/index.php



füllen. Ob ein Anspruch auf Unterstützungsleistungen besteht, ist wie bei jeder anderen Personengruppe vom jeweiligen Einzelfall abhängig und muss auch im Einzelfall von den zuständigen Stellen entschieden werden. Angaben darüber, wie viele Betroffene diese Leistungen in Anspruch genommen haben, liegen nicht vor. So musste zum Beispiel im Antrag auf Leistungen für Solo-Selbstständige lediglich die Branche der eigenen Tätigkeit angegeben werden. Die Ausübung einer sexuellen Dienstleistung fiel dabei unter „freiberufliche Dienstleistung“, zu denen zum Beispiel auch Grafikdesignerinnen und -designer zählen. Eine weitergehende Spezifizierung ist nicht möglich.

Nach Informationen aus den Beratungseinrichtungen erhalten viele Betroffene zurzeit entsprechende Unterstützungsleistungen. Einige Frauen haben auch Erwerbstätigkeiten außerhalb der Prostitution angenommen, um ihren Lebensunterhalt zu sichern.

Die landesgeförderten Beratungsstellen für Prostituierte SkF-KOBER in Dortmund und Madonna e.V. in Bochum leisten wertvolle Unterstützungsarbeit, indem sie Frauen, die Hilfe suchen, beraten und ihnen beim Stellen von Anträgen für Unterstützungsleistungen und in der Kommunikation mit den zuständigen Stellen zur Seite stehen.

Übereinstimmend berichten beide Beratungsstellen, dass mit fortwährender Dauer der Infektionsschutzmaßnahmen die Beratungsbedarfe der Frauen komplexer und zeitaufwändiger werden. Auch melden sich in der aktuellen Phase der Corona-Schutzmaßnahmen zunehmend Frauen, die erstmalig den Kontakt zu Beratungsstellen suchen. In diesen Fällen muss Vertrauen erst aufgebaut werden. Das Fehlen eines eigenen Wohnsitzes mit Meldeadresse in Deutschland, der Aufenthalt in Deutschland ausschließlich zur Arbeitssuche, das Nichtvorhandensein einer eigenen Steuer-Identifikationsnummer, das Nichtzahlen von Steuern in Deutschland bzw. die Nichtabgabe von eigenen Steuererklärungen, fehlende Nachweise über geleistete Vorauszahlungen im Rahmen des Düsseldorfer Verfahrens und auch das Fehlen einer eigenen Krankenversicherung in Deutschland können die Betroffenen häufig in Existenzschwierigkeiten bringen.

Durch das pandemisch bedingte Verbot der Prostitution zeigt sich, dass diese vielfach in die Wohnungsprostitution und/oder andere „Dunkelfelder“ verschoben wurde und die in der Prostitution Tätigen für Behörden und Institutionen kaum noch erreichbar sind.

Die Entwicklungen in den übrigen Bundesländern bezogen auf das Verbot von sexuellen Dienstleistungen innerhalb und außerhalb von Prostitutionsstätten und vergleichbaren Einrichtungen im Rahmen von Infektionsschutzmaßnahmen sind fließend und zum Teil auch Ergebnis der Rechtsprechung in den jeweiligen Bundesländern.

Das Land Berlin hat bereits zum 8. August 2020 sexuelle Dienstleistungen ohne Geschlechtsverkehr und unter Auflage wieder zugelassen. Ab dem 1. September 2020 sind auch sexuelle Dienstleistungen mit Geschlechtsverkehr unter Auflagen wieder erlaubt.



In Bayern sind sexuelle Dienstleistungen außerhalb von Bordellbetrieben und der betrieb von Bordellen, deren Betriebskonzepte ein Zusammentreffen einer Vielzahl von Menschen ausschließen, erlaubt.

In Niedersachsen hat das OVG Lüneburg mit Eilbeschluss vom 28. August 2020 wegen Unstimmigkeiten in den bisherigen Regelungen bis zu einer möglichen Neuregelung der Corona-Schutzverordnung durch das Land Niedersachsen Prostitution mit den allgemeinen Vorgaben für körpernahe Dienstleistungen wieder zugelassen: Erstellung eines Hygienekonzepts, Abstand zwischen den Kunden, Desinfektion nach jedem Kundenbesuch, Mund-Nasen-Bedeckung und Dokumentation der Kontaktdaten.

Nach aktuellem Informationsstand vom 31. August 2020 sind darüber hinaus Teilbereiche der Prostitution im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes erlaubt in Baden-Württemberg (Solo-Selbstständige), Bremen (erotische Massagen), Saarland (innerhalb von Prostitutionsstätten).

Hamburg hat das Verbot von sexuellen Dienstleistungen in und außerhalb von Prostitutionsstätten bis zum 31. Oktober 2020 verlängert.

Außer in Nordrhein-Westfalen sind nach aktuellem Informationsstand sexuelle Dienstleistungen in den nachfolgenden Ländern ohne Ausnahme weiterhin verboten: Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein.